

Aktion Kinderparadies e.V.

Beitragsordnung

Gemäß seiner Satzung § 5, Abs. 5 gibt sich der Verein Aktion Kinderparadies e.V. nachfolgende Beitragsordnung.

§ 1 Allgemeines

1. Die Beitragsordnung regelt die Aufnahmegebühren, Jahresbeiträge, Betreuungsgebühren des Vereins sowie Ersatzzahlungen für nicht geleistete Arbeitsstunden, ferner Kostenerstattungen für Mahnungen, Rücklastschriften u.ä.
2. Ordentliche Mitglieder entrichten jährlich einen Mitgliedsbeitrag. Dieser wird pro Familie erhoben.
3. Über Spenden wird auf Verlangen eine Steuerbestätigung ausgestellt.

§ 2 Gültigkeit

1. Diese Beitragsordnung ist für jedes Mitglied verbindlich.
2. Bei Neueintritt ist der Jahresbeitrag in gesamter Höhe fällig, unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts.
3. Das Beitragsjahr ist das Geschäftsjahr. Es beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 3 Mitgliedsbeiträge

1. Die folgenden Beiträge gelten für ordentliche Mitglieder gemäß § 4 der Satzung.
2. Eine Aufnahmegebühr wird derzeit nicht erhoben.
3. Der Jahresbeitrag für die Vereinsmitgliedschaft beträgt derzeit 30,00 Euro für aktive Mitglieder und 15,00 Euro für passive Mitglieder.
4. Nicht abgeleitete Arbeitsstunden (siehe § 5, Abs. 1) sind mit einem Betrag von 30 Euro abzulösen.
5. Ehrenmitglieder sind von Aufnahmegebühren sowie vom Jahresbeitrag befreit.

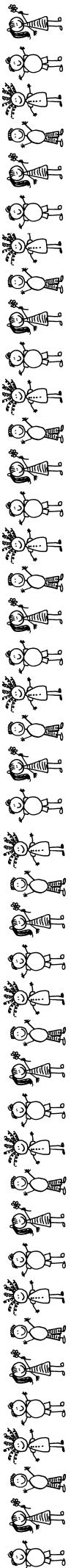
§ 4 Betreuungsgebühren

1. Die Betreuungsgebühren betragen derzeit: 54,00 Euro pro Monat
2. Geschwisterregelung:
Wenn mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig auf einem Spielplatz betreut werden, zahlt das 2. Kind nur noch die halbe Betreuungsgebühr, das 3. Kind ist kostenfrei.

§ 5 Arbeitsstundenregelung

1. Mitarbeit im Verein:

Aktive Mitglieder verpflichten sich, für den Verein Arbeitsstunden abzuleisten oder diese abzulösen (siehe § 7, Abs. 3 der Satzung). Derzeit sind pro Mitglied/Elternpaar 2 Arbeitsstunden pro Jahr zu leisten.



Die Arbeitseinsätze finden im Rahmen von Vereinsveranstaltungen, Hilfe bei Verwaltungsarbeiten etc. statt und werden regelmäßig über den Elternbeirat in den Spielplatzgruppen angeboten. Die Ableistung erfolgt nach Absprache mit dem Vorstand bzw. dem organisierenden Gremium. Pro Jahr gibt es mindestens vier Arbeitseinsätze. Arbeitsstunden sind nicht auf das nächste Jahr übertragbar.

Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Mitarbeit befreit.

Vorstandsmitglieder gemäß §12 der Satzung, Gruppensprecher und ihre Vertreter gemäß §13 sowie Revisoren gemäß §14 erbringen ihre Arbeitsstunden durch ihre ehrenamtliche Tätigkeit.

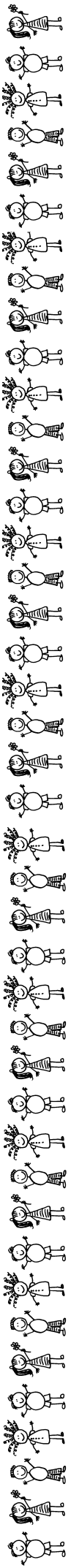
2. Betreuungsdienste:

Aktive Mitglieder verpflichten sich, im Rahmen der Vereinbarung innerhalb einer jeden Spielplatzgruppe Betreuungsdienste zur Unterstützung der festen Betreuer/innen zu leisten. Diese Dienste können nicht ausgelöst werden. Grundsätzlich kann jedoch innerhalb einer Gruppe ein Mitglied für ein anderes Betreuungsdienste ableisten. Für Schwangere und stillende Mütter treffen die Gruppen spezielle Regelungen.

3. Der Vorstand kann per Beschluss auch Arbeiten außerhalb der angebotenen Arbeitseinsätze als Arbeitsstunden anerkennen, oder nach Einzelfallprüfung Arbeitsstunden oder Betreuungsdienste ganz oder teilweise erlassen.

§ 6 Fälligkeit, Zahlungsweise,

1. Der Jahresbeitrag wird im. Februar für das gesamte Kalenderjahr fällig. Im Eintrittsjahr ist der Jahresbeitrag ebenfalls in voller Höhe ab Beginn der Mitgliedschaft zu zahlen. Im Austrittsjahr steht der Jahresbeitrag dem Verein in voller Höhe zu.
2. Die Betreuungsbeiträge sind zum 15. jedes Monats fällig.
3. Der Betrag für nicht abgeleitete Arbeitsstunden wird zum Ende des Jahres eingezogen.
4. Sämtliche Beiträge sollen im Bankeinzugsverfahren entrichtet werden. Hierzu erteilen die Mitglieder eine widerrufliche Einzugsermächtigung.
5. Mitglieder, die sich nicht zum Bankeinzugsverfahren bereit erklären, erhalten im Februar jeden Jahres eine Rechnung über den Jahresbeitrag. Nicht abgeleitete Arbeitsstunden aus dem Vorjahr werden ebenfalls im Februar des Folgejahres in Rechnung gestellt. Für die Rechnungsstellung wird zusätzlich eine Gebühr von 5,00 Euro erhoben.
Für die fristgerechte Überweisung der monatlichen Betreuungsgebühren hat das Mitglied in diesem Fall selbst zu sorgen.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vorstand unverzüglich und schriftlich über Änderungen ihrer Adresse und der angegebenen Kontoverbindung zu informieren.
7. Wenn Rücklastschriften vorkommen, die das Mitglied zu vertreten hat (nicht angegebene Kontoänderungen, Unterdeckung, Schreibfehler etc.), so hat das Mitglied zusätzlich zum geschuldeten Betrag die entstehenden Bankgebühren zu tragen.
8. Hat ein Mitglied den Jahresbeitrag oder die Betreuungsgebühr oder irgendeine andere Forderung nicht innerhalb von sechs Wochen ab Fälligkeit erbracht, so kann es vom Vorstand schriftlich an die Zahlung des ausstehenden Betrags erinnert werden (1. Mahnung). Erfolgt hierauf keine Zahlung, so ist dem Mitglied eine 2. Mahnung unter Setzung einer Zahlungsfrist zuzustellen. Für diese wird eine Mahngebühr von 5,00 Euro erhoben.
9. Auf die Möglichkeit der Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis bei länger andauerndem Verzug wird Bezug genommen (§6 Abs. 4 der Satzung).



§ 7 Beitragsstundung und Beitragsbefreiung

1. Sozial schwachen Mitgliedern können gemäß den Förderrichtlinien des Vereins Beiträge und Betreuungsgebühren gestundet bzw. für eine bestimmte Zeit ganz oder teilweise erlassen werden. Über eine Stundung oder Erlass entscheidet der Vorstand im Einzelfall.

§ 8 Inkrafttreten

1. Die Beitragsordnung tritt sofort in Kraft
2. Damit werden alle früheren Regelungen sowie alle früheren Beschlüsse der Mitgliederversammlungen zu den in dieser Beitragsordnung geregelten Bereichen ersetzt.

§ 9 Salvatorische Klausel

1. Sollte eine der Regelungen in dieser Beitragsordnung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Rechtsgültigkeit der übrigen Regelungen nicht berührt.

Oberursel, den 01.12.2010

Andrea Irlenkaeuser-Helinski

Änne Haas

1. Vorsitzende

2. Vorsitzende